

h/b Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Finanzministerium

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Postanschrift:
Landesvorsitzende

c/o Fakultät Informatik
Hochschule Schmalkalden
Postfach 10 04 52
98574 Schmalkalden

Nachrichtlich an:

Abteilung 4 Hochschulen im Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Erfurt, der 2. Dezember 2022

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Hier: Stellungnahme des *h/b* Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen
Ihr Schreiben vom 07.11.2022

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 07.11.2022 wurde der Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ gebeten. Nachfolgend nimmt der *h/b* Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen - in seiner Eigenschaft als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise

Der *h/b* Thüringen begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Thüringer Besoldungsgesetzgebers, eine verfassungsgemäße Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten im Jahr 2023 zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dabei der Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßgaben zur Richterbesoldung in Berlin und zur Besoldung kinderreicher Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen. Das Gericht befasste sich mit seinen Entscheidungen vom 04.05.2020 im Rahmen mehrerer Richtervorlagen (Az.: 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a.) mit der Frage der Vereinbarkeit der dortigen



hlb Hochschullehrerbund
Landesverband Thüringen

Besoldungsgesetze mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Eng ausgerichtet auf diese verfassungsgerichtliche Judikatur, die verschiedene Parameter und Prüfungsstufen aufstellt, um die Amtsangemessenheit der Besoldung zu bewerten, ging der Thüringer Besoldungsgesetzgeber wiederum vor, um für das Jahr 2023 Besoldungsanpassungen vorzunehmen und Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der Inflation festzulegen.

Die Anpassungen wie auch die Sonderzahlungen begrüßt der hlb Thüringen. Gleichwohl fällt auf, dass die geplante Anpassung der Alimentation noch nicht unzweifelhaft verfassungskonform ist. Schließlich wird einer der fünf vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Prüfparameter nach wie vor nicht eingehalten.

Konkrete Anmerkungen

Die Begründung, warum mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine verfassungsgemäße Alimentation in Thüringen für das Jahr 2023 erreicht wird, entspricht in ihrer Ausführlichkeit den Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Judikatur.

Es bleibt jedoch der Makel, dass der Gesetzesentwurf den zweiten der fünf konkreten Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts – der Vergleich mit der Nominallohnentwicklung in Thüringen – für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht erfüllt. Das bedeutet zwar nicht zwangsläufig, dass die Alimentation nicht verfassungsgemäß ist. An dieser Stelle ist jedoch Raum für eine noch bessere Ausgestaltung, so dass die Alimentation in Thüringen nicht nur Minimalstandards genügt. Gerade in einem spürbar werdenden Wettbewerb der Bundesländer untereinander, bei dem insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben anderen Hochschulen auch mit der Wirtschaft um praxiserfahrene und wissenschaftlich exzellente ausgewiesene Akademikerinnen und Akademiker ringen, ist es besonders wichtig, die Alimentation der Professorinnen und Professoren unzweifelhaft amtsangemessen auszugestalten. Dass die Schwachstelle bei der Besoldungsentwicklung ausgerechnet beim Vergleich zur Nominallohnentwicklung in Kauf genommen wird, wirkt hier besonders schwer.

Im Einzelnen:

Verfassungsgemäße Alimentation für 2023 durch Besoldungsanhebung

Mit Art. 1 § 1 des Gesetzesentwurfs wird die Erhöhung von Dienstbezügen um 3,25 Prozent geregelt.

Anmerkung des hlb:

Grundsätzlich ist diese geplante Anhebung um 3,25 Prozent zu begrüßen. Eine spürbare Besoldungsentwicklung ist angesichts der Teuerungen bei den Lebenshaltungskosten regelrecht zwingend.

Monatliche Sonderzahlung ab 01.01.2023

Gemäß Art. 1 § 3 des Gesetzesentwurfs erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung. Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 83,33 Euro je berechtigter Person und familienbezogenen Sonderbeträgen. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird den Berechtigten ein Sonderbetrag in Höhe von 83,33 Euro gewährt; dies gilt nicht, wenn den betreffenden Personen nach § 38 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung der Familienzuschlag Stufe 1 nur zur Hälfte gewährt wird. Für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind wird den Berechtigten ein Sonderbetrag in Höhe von jeweils 41,67 Euro gewährt, soweit im jeweiligen Monat Familienzuschlag gezahlt wird.

Anmerkung des hlb:

Der hlb Thüringen begrüßt grundsätzlich die Inflationsausgleichsleistung, die im Jahr 2023 ausgezahlt werden soll und die insgesamt jährlich je nach Familienstand der Beamtin oder des Beamten zwischen 1.000,00 Euro und 3.000,00 Euro beträgt.

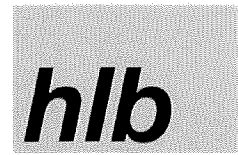
Weiterhin fordert der hlb Thüringen, dass auch für die Zeit nach 2023 eine Perspektive geschaffen wird, die Besoldung höher als bisher auszugestalten. So geht etwa das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Neustrukturierung des Familienzuschlags voran, der ab dem 1. Dezember 2022 auch eine wohnortbezogene regionale Komponente enthält.

Anrechnungsregelung

Gemäß Art. 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs behält sich der Gesetzgeber mit der Ergänzung von § 14 des Thüringer Besoldungsgesetzes um zwei Absätze vor, die eben erfolgte lineare Anpassung der Bezüge um 3,25 Prozent auf nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Bezügeanpassungen infolge der Umsetzung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder anzurechnen, soweit trotz Anrechnung eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Entsprechendes gilt für die gewährten Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich.

Anmerkung des hlb:

Zu beanstanden ist hier, dass der Gesetzgeber ausdrücklich Optimierungsbemühungen dahingehend zeigt, die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen so gering wie möglich auszugestalten. Das zeigt sich schließlich auch daran, dass auf der ersten Prüfungsstufe der zweite der fünf konkreten Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts – der Vergleich mit der Nominallohnentwicklung in Thüringen – für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht erfüllt wird.



**hlb Hochschullehrerbund
Landesverband Thüringen**

Der hlb Thüringen fordert daher, dass der Gesetzgeber nicht darauf abzielt, die Hürde der Verfassungsmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung gerade eben zu überspringen, sondern eine sicher verfassungsmäßige Besoldung gewährleistet.

Dem stehen etwaige Anrechnungen der Anhebung auf den aktuell für das Jahr 2023 avisierten Besoldungsstand mit künftig erforderlichen weiteren Anpassungen entgegen.

Für eine konstruktive Diskussion der von uns angesprochenen Punkte stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzende

hlb – Landesverband Thüringen

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit fast 7.500 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.